



Rückkauf von Lebensversicherungen

Gesetzliche Grundlagen und Referenzen

SKOS: Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe E.2.3
Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), 02.01.1908, SR: 221.229.1

Grundsatz

Der Rückkaufswert einer Lebensversicherung zählt zu den Eigenmitteln, grundsätzlich nach dreijähriger Laufzeit des Versicherungsvertrags.

Hinweis

Die Sozialkommission kann vom Rückkauf der Versicherung absehen, wenn:

- > der Ablauf der Versicherung unmittelbar bevorsteht;
- > Zahlungen aufgrund von Invalidität unmittelbar bevorstehen;
- > Zahlungen der freien Vorsorge zu erwarten sind (Ergebnis einer IV-Frühintervention).

In diesen Fällen ist es sinnvoll, die Prämie weiter zu zahlen und die Versicherungsleistungen an den Sozialdienst abtreten zu lassen.

Verweis

- > Vermögen